

Ärztliches Berufsrecht

Approbationsentzug nach Geldannahme

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,
www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 30. September 2010 (Az: 21 BV 09.1279) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) den Widerruf der Approbation eines Arztes durch die Regierung von Oberbayern bestätigt, da dieser sich wegen erheblicher Straftaten im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit als unwürdig zur Ausübung seines Berufs erwiesen hatte.



Urteil unter
www.iww.de
 Abruf-Nr. XXX

Der Fall

Ein Chefarzt und Spezialist für Diabetes und Gefäßerkrankungen wurde wegen Untreue, Betrug und Vorteilsannahme zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten und einer Geldstrafe von 330 Tagessätzen à 120 Euro verurteilt. Als Bewährungsauflage waren 275.000 Euro an karitative Einrichtungen zu bezahlen. Der Arzt soll in seiner Eigenschaft als Chefarzt Geld von Pharmafirmen angenommen und zum Teil zweckentfremdet haben. So bat er für einen Betriebsausflug um Geld für eine „traditionelle Fortbildungsveranstaltung“. Drittmittel für eine jährliche Fachtagung verwendete er für die Feier seines 60. Geburtstages. Flugtickets seiner nicht eingeladenen Ehefrau wurden über Scheinrechnungen abgerechnet.

Chefarzt hatte
Gelder von
Pharmaindustrie
zweckentfremdet

Die Entscheidung des BayVGH

Der BayVGH stellte fest, dass der Widerruf der Approbation gemäß §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO rechtmäßig sei und den Arzt auch nicht in seinem Recht aus Art. 12 GG verletze. Da er aufgrund seines Verhaltens nicht mehr das Ansehen und Vertrauen besäße, das für eine Berufsausübung unabdingbar nötig wäre, habe sich der Arzt als unwürdig zur Ausübung seines Berufs erwiesen. Wegen der erheblichen Straftaten, die im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit standen, entspreche er nicht mehr den Vorstellungen der Allgemeinheit von einem verantwortungsbewusst handelnden und vertrauenswürdigen Arzt.

Arzt entspreche
nicht mehr dem
Bild des vertrauens-
würdigen Arztes

Fazit

Der BayVGH stellte zwar fest, dass von Ärzten nicht mehr eine in jeder Hinsicht einwandfreie Lebensführung verlangt werden könnte. Ärzte müssten sich aber stets am Wohl des Patienten orientieren und alles unterlassen, was das Ansehen ihres Berufsstandes gefährde. Diese Ansicht wird auch bestätigt durch den kürzlich ergangenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27. Oktober 2010 (Az: 3 B 61.10). Das BVerwG bestätigte den Widerruf der Approbation eines Arztes, der wegen Abrechnungsbetruges in 272 zusammenhängenden Fällen gegenüber Privatpatienten einen Strafbefehl über eine Geldstrafe in Höhe von 270 Tagessätzen erhalten hatte.



Urteil unter
www.iww.de
 Abruf-Nr. XXX